

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates in der Mensa der Oberschule Bakum		
Datum: Donnerstag, 29. Juni 2023	Uhrzeit: 18:00 – 18:55 Uhr	Sitzungs-Nr.: 8; S. 79 – 85

Teilnehmer der Sitzung vom Rat:

Herr Tobias Averbeck (Bürgermeister)
 Herr Werner Beckermann
 Herr Christian Behnen
 Herr Siegfried Böckmann
 Herr Franz-Josef Bohlke
 Herr Johannes Diekmann
 Herr Christoph Eiken (Ratsvorsitzender)
 Herr Dr. Stephan Göttke
 Frau Andrea Hoping-Bokern
 Frau Dr. Claudia Meistermann
 Herr Felix Oer
 Herr Thomas Ostendorf
 Herr Helmut Quatmann
 Herr Ingo Ruhe
 Herr Tobias Ruhe
 Herr Dennis Vaske

von der Verwaltung:

Herr Ludger Grafe (Allgemeiner Vertreter)
 Herr Steffen Meyer (Leiter Fachbereich II)
 Herr Andreas Dammann (Leiter Fachbereich III)

entschuldigt fehlten:

Herr Dominik Linnenweber
 Herr Hans-Rainer Hesler
 Frau Maria Zwick

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ratsvorsitzende Christoph Eiken eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung. Er begrüßt alle anwesenden Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Zuhörer.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Christoph Eiken stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder fest. Bis auf die Ratsmitglieder Dominik Linnenweber, Hans-Rainer Hesler und Maria Zwick, die sich alle entschuldigt hatten, sind alle übrigen Ratsmitglieder anwesend. Anschließend stellt er die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Da keine Anträge zur Tagesordnung vorgebracht werden, stellt der Rat einstimmig die geänderte Tagesordnung fest.

4. Genehmigung des Protokolls der 7. Sitzung des Rates am 23.03.2023

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls über die 7. ordentliche Sitzung des Rates vom 23.03.2023 werden nicht erhoben.

Das Protokoll wird sodann einstimmig genehmigt.

5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

keine

6. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses:

a) Gaststätte Sefi´s

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dem Rat mit, dass der Außenbereich um den Neubau an der Kirchstraße fast fertiggestellt sei. Jetzt, auch ohne Gerüst, sei erkennbar, dass sich das Gebäude gut ins Ortsbild einfüge.

b) Verabschiedung Schulhausmeister Helmut Baumann

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dem Rat mit, dass der Schulhausmeister Helmut Baumann am 26. Mai 2023 im Rahmen einer kleinen Feier in den wohl verdienten Ruhestand verabschiedet worden sei. Helmut Baumann sei 37 Jahre als Schulhausmeister bei der Gemeinde Bakum tätig gewesen.

c) Neubau des Rathauses

Bürgermeister Tobias Averbeck berichtet über den Baufortschritt beim neuen Rathaus. Der Verblender sei zu 70% verbaut und die Putzarbeiten sowie der Estricharbeiten seien abgeschlossen. Die Kosten lägen aktuell unverändert bei 8,23 Mio. Euro.

d) Neubau der Kinderkrippe am Kapellenweg

Bürgermeister Tobias Averbeck berichtet über Baufortschritt bei der neuen Kinderkrippe am Kapellenweg in Bakum. Das Verblendmauerwerk sowie das Dach seien fertig. Aktuell werde der Estrich eingebaut. Der Anschluss ans Fernwärmenetz sei noch nicht hergestellt worden. Man werde daher übergangsweise eine Heizung einbauen.

e) Gewerbegebiet B-Plan 50 „Harme/Carum, südl. Fladderkanal, westl. Bakumer Straße

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dem Rat mit, dass der Grundstückskaufvertrag über eine Fläche, die für die weitere Erschließung des Gewerbegebietes erforderlich ist, in der letzten Woche beurkundet worden sei. Die Erschließung einer weiteren

großen Gewerbefläche könnte nun erfolgen und in 2024 abgeschlossen werden. Insgesamt könnten dann mehr als sechs Hektar Gewerbeflächen angeboten werden.

f) Sachstand Förderprogramm Klimaschutz

Bürgermeister Tobias Averbeck berichtet dem Rat über den Sachstand beim Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Bakum. Bislang seien 55 Anträge auf Förderung von Balkonkraftwerken, ein Förderantrag für eine Dachbegrünung und ein Antrag auf Förderung einer Zisterne gestellt worden. Von den bereitgestellten Fördermitteln in Höhe von 25.000,00 € seien damit jetzt 14.039,28 € verplant.

g) Sachstand Gemeindefinanzen

Bürgermeister Tobias Averbeck stellt den aktuellen Stand der Gemeindefinanzen dar. Aktuell werden bei den Steuereinnahmen mit Ausnahme des Anteils an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer die Planzahlen deutlich überschritten. Daher wolle man im Herbst zur Haushaltsklarheit einen Nachtragshaushalt aufstellen.

h) Energiepreise für 2024

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dem Rat mit, dass sich die Strompreise nach einer Ausschreibung für das Jahr 2024 gegenüber 2023 nahezu verdoppeln werden.

i) Bürgerwindpark und Energiegenossenschaft

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dem Rat mit, dass die Beitrittsverträge zum Bürgerwindpark und zur Energiegenossenschaft zwischenzeitlich unterzeichnet worden sei.

7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde

Da der Wunsch nach einer Einwohnerfragestunde seitens der anwesenden Zuhörer nicht besteht, wird die Ratssitzung hierfür nicht unterbrochen.

8. Bericht der Ausschussvorsitzenden über die Sitzung des:

a) Planungs- und Wirtschaftsausschuss am 01.06.2023

Die Vorsitzende des Planungs- und Wirtschaftsausschusses, Ratsfrau Dr. Claudia Meistermann, berichtet kurz über die Beratungspunkte der Sitzung.

b) Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 08.06.2023

Der Vorsitzende des Finanz- und Liegenschaftsausschusses, Ratsherr Dennis Vaska, berichtet kurz über die Beratungspunkte der Sitzung.

c) Ausschusses für Jugend, Familie und Demografie am 15.06.2023

Ratsherr Werner Beckermann berichtet kurz über die Beratungspunkte der Sitzung.

9. Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion „Bakum-Ost“

1) Erstellung des Dorfentwicklungsplans

Die Dorfregion „Bakum-Ost“ ist 2019 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden.

2) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 24.04. bis einschließlich 22.05.2023 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung

auf der Homepage der Gemeinde Bakum sowie durch Auslegung des Dorfentwicklungsplans im Rathaus der Gemeinde Bakum statt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung hingewiesen worden. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Das Ergebnis wird in der Sitzung vorgestellt.

Nach einer ersten Einschätzung ergeben sich aus den Stellungnahmen keine planungsrelevanten Änderungen. Die Stellungnahmen sind aber zu berücksichtigen, die vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise in den Dorfentwicklungsplan (DE-Plan) einzuarbeiten.

3) Nächste Schritte

Der Dorfentwicklungsplan ist durch den Rat auf seiner nächsten Sitzung festzustellen. Nach der Feststellung des DE-Planes durch den Rat wird dieser dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) vorgelegt, das den DE-Plan prüft.

Nach der Anerkennung des DE-Plans wird für die Einwohnerinnen und Einwohner der Dorfregion eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. In dieser Veranstaltung wird der DE-Plan vorgestellt sowie über die Möglichkeiten der Förderung privater Maßnahmen informiert.

4) Arbeitskreis Dorfentwicklung

Der bisherige Arbeitskreis soll die begonnene Arbeit nach Möglichkeit weiterführen. Wichtig ist dabei, dass dadurch nach Möglichkeit die Interessen jeder Bauerschaft und des Kernortes Bakum vertreten sind. Die Aufgabe des Arbeitskreises ist es, die Umsetzung der Dorfentwicklung und ggf. die Fortschreibung des DE-Plans zu begleiten. Die Fortschreibung des Dorfentwicklungsplans ist dann notwendig, wenn öffentliche Maßnahmen beantragt werden sollen, die bislang nicht explizit im Plan aufgeführt sind oder sich grundlegender Änderungsbedarf ergibt.

5) Förderung von öffentlichen Projekten

Öffentliche (und auch private) Maßnahmen, die zukünftig umgesetzt werden sollen, sind grundsätzlich bis zum 30.09. eines Jahres zu beantragen.

Zum Stichtag 30.09.2022 wurde bereits die Umfeldgestaltung des Rathauses als öffentliches Vorhaben beantragt. Insgesamt handelt es sich dabei um eine beantragte Förderung in Höhe von 437.643,64 €.

Weitere, zukünftig möglicherweise zu beantragende Vorhaben sind dem Dorfentwicklungsplan zu entnehmen. Dies müssen zu gegebener Zeit mit konkreten Kostenschätzungen unterlegt werden, bevor sie beantragt werden können.

Zudem hat der Arbeitskreis im Dorfentwicklungsplan Vorhaben / Projekte erarbeitet, die für die Dorfregion von besondere Bedeutung sind, die jedoch wahrscheinlich nicht über das Dorfentwicklungsprogramm förderbar sind (siehe Beschlussvorlage 154).

Der Fachbereichsleiter Andreas Dammann nennt und erläutert den Sachverhalt.

Ratsherr Dr. Stephan Göttke spricht zunächst den beteiligten Personen für ihre Arbeit im Arbeitskreis seinen Dank aus und fragt wie es jetzt mit den Ideen und Vorschlägen weitergehen werde und ob diese auf die Entscheidungen im Rat und den Gremien Einfluss

nehmen.

Bürgermeister Tobias Averbeck teilt dazu mit, dass wichtige Ansatzpunkte in den Gremien auflaufen werden. Ausgenommen seien allerdings Förderanträge für das sogenannte Kleinstförderprogramm. Über diese würde der Arbeitskreis entscheiden. Alles könnte allerdings auch nicht umgesetzt werden.

Nach weiterer Beratung fasst der Rat folgenden Beschluss:

Beschluss (einstimmig):

Der Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion „Bakum-Ost“ wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Die im Rahmen der Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden berücksichtigt. Sie werden Bestandteil des Dorfentwicklungsplanes und sind bei der Umsetzung der Projekte heranzuziehen.

10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Bakum

Durch eine neuerliche Gebührenkalkulation ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Bakum vom 26.03.2020 erforderlich (siehe Beschlussvorlage 159).

Der Vorsitzende des Finanz- und Liegenschaftsausschusses, Ratsherr Dennis Vaske, nennt und erläutert den Sachverhalt.

Ohne weitere Beratung fasst der Rat folgenden Beschluss:

Beschluss (einstimmig):

Der Rat der Gemeinde Bakum beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. Diese tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Bakum über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.2020 außer Kraft.

11. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2022

Im Haushaltsjahr 2022 sind folgende überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstanden, die gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG der Zustimmung des Rates bedürfen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Betrag</u>
Personalaufwendungen	45.236,81 €

Ferner sind im Haushaltsjahr 2022 folgende überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstanden, über die der Verwaltungsausschuss und der Rat der Gemeinde Bakum gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG lediglich unterrichtet werden müssen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Betrag</u>
<i>Personalaufwendungen; Zuführung zu Pensions- und Beihilferückst.</i>	<i>134.873,73 €</i>
<i>Abschreibungen (siehe Beschlussvorlage 160).</i>	<i>32.480,77 €</i>

Der Vorsitzende des Finanz- und Liegenschaftsausschusses, Ratsherr Dennis Vaske, nennt und erläutert den Sachverhalt.

Ratsherr Siegfried Böckmann hält die genannten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für erforderlich und werde diesen zustimmen.

Der Rat fasst nach kurzer Beratung sodann folgenden Beschluss:

Beschluss (einstimmig):

Der Rat der Gemeinde Bakum genehmigt die vorstehende überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung aus dem Haushaltsjahr 2022.

12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Der Ratsvorsitzende Christoph Eiken bedankt sich bei der Presse und den Zuhörern und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:40 Uhr.

gez.
Eiken
(Ratsvorsitzender)

gez.
Averbeck
(Bürgermeister)

gez.
Grafe
(Protokollführer)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Bakum wird durch die Feuerwehrorganisationssatzung vom 23.03.2023 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein

Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen und Retten von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Transport adipöser Personen

i) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen

j) Fällen und Entfernen von sturzgefährdeten oder gestürzten Bäumen und Ästen

k) Absperrn, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen

l) Prüfung und Abnahme von privaten Hydranten und Löschwasserbrunnen sowie die Prüfung und Abnahme von privaten Feuerlöscheinrichtungen- und geräten, insbesondere Brandmeldeanlagen

(2) Gebührenfreie Einsätze und Leistungen sind sogenannte Brauchtumsveranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen der Gemeinde Bakum, der Kirchengemeinden, der Volksfestgemeinschaft und Veranstaltungen zu Gunsten von Sportler gegen Hunger.

(3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser.

Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde/ Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen

nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde ab der 5. Minute nach Ausrücken der Feuerwehr. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum ab Ausrücken bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich der Zeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

- (3) Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Bakum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bakum über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.2020 außer Kraft.

Bakum, den 29.06.2023

(Averbeck)
Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentatbestände

1. Personaleinsatz

Grundbetrag pro Feuerwehrmann/-frau pro halbe Stunde **18,00 Euro**

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Löschfahrzeuge (LF, HLF, TLF) je angefangene halbe Stunde **225,00 Euro**

2.2 Einsatzleitwagen (ELW) je angefangene halbe Stunde **184,00 Euro**

2.3 Fahrzeuge bis 5 t zul. GGW
(MTW, MZF, Pritsche) je angefangene halbe Stunde **155,00 Euro**

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten, zzgl. einer Verwaltungspauschale von 10 % in Rechnung gestellt.

4. Auslagen für die Kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter nach tatsächlichen Kosten

5. Pauschalen für besondere Leistungen

Ausrücken der Feuerwehr nach Auslösung Brandmeldeanlage, ohne das ein Brand vorgelegen hat **750,00 Euro**

6. Sonstiges

6.1 Für einen böswilligen Fehlalarm/ Unfugalarm (missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage) werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

6.2 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

6.3. Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.